

Generalversammlung



Verteilung: Allgemein
7. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 *d*)

bildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁷, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

in Anbetracht der erheblichen Risiken, die der Klimawandel für die Ozeane und die Meeresökosysteme darstellt, und in dieser Hinsicht davon Kenntnis nehmend, dass die Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen, wie von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 70/226 vom 22. Dezember 2015 und 70/303 vom 9. September 2016 beschlossen, vom 5. bis 9. Juni 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden wird,

davon Kenntnis nehmend, dass die Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation auf ihrer neununddreißigsten Tagung beschlossen hat, im Rahmen eines umfassenden Maßnahmenpakets eine globale marktbasierende Maßnahme in Form eines Instruments zum Ausgleich und zur Verringerung der CO₂-Emissionen für den internationalen Luftverkehr umzusetzen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und der jeweiligen Kapazitäten dem jährlichen Anstieg der von der internationalen Zivilluftfahrt insgesamt verursachten CO₂-Emissionen über die Werte von 2020 hinaus entgegensteuern soll,

es als einen wichtigen Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris *begründend*, dass die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen¹⁹, auf ihrer kürzlich abgehaltenen achtundzwanzigsten Tagung die in Kigali beschlossene Änderung betreffend die schrittweise Verringerung der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe angenommen haben,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des

Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun;

4. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

5. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken soll und dass die erforderlichen Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung gestellt werden sollen;

6. *erkennt* die im Rahmen der Lima-Paris-Aktionsagenda geleistete Arbeit *an* und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;

7. *bekundet erneut* die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19²⁰

10. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Marokkos die zweiundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, die zwölfte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der